

**Verein**  
**„Zukunft durch Industrie**  
**Mittleres Ruhrgebiet e.V.“**

- **Satzung**
  - **Beitragsordnung**
  - **Beitrittsformular**
-

**Ansprechpartner der Industrie-Initiative  
„Zukunft durch Industrie Mittleres Ruhrgebiet e.V.“**

**IHK Mittleres Ruhrgebiet**

**Kerstin Groß**

**Ostring 30-32**

**44787 Bochum**

**Fon: 0234 / 91 13 - 220**

**Fax: 0234 / 91 13 - 262**

**Mail: [grossk@bochum.ihk.de](mailto:grossk@bochum.ihk.de)**

**AGV Metall**

**Bochum / Umgebung**

**Dirk W. Erhöfer**

**Königsallee 67**

**44789 Bochum**

**Fon: 0234 / 5 88 77 - 12**

**Fax: 0234 / 5 88 77 - 15**

**Mail: [erlhoefer@agv-bochum.de](mailto:erlhoefer@agv-bochum.de)**

**Eine Initiative von:**



**Vier Städte. Ein Plus.** Für Bochum, Herne, Witten und Hattingen.



# Satzung

**Verein**

**„Zukunft durch Industrie  
Mittleres Ruhrgebiet e.V.“**



# INHALT

	Seite
§ 1	
Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2	
Zweck, Aufgaben.....	3
§ 3	
Mitgliedschaft.....	5
§ 4	
Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 5	
Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 6	
Pflichten der Mitglieder und Mittelverwendung.....	7
§ 7	
Beiträge.....	8
§ 8	
Organe.....	8
§ 9	
Mitgliederversammlung.....	9
§ 10	
Vorstand.....	12
§ 11	
Beirat.....	15
§ 12	
Rechnungsprüfung.....	16
§ 13	
Geschäftsführung, Geschäftsstelle.....	16

	<b>Seite</b>
<b>§ 14</b>	
<b>Vertretung</b> .....	<b>17</b>
<b>§ 15</b>	
<b>Auflösung</b> .....	<b>17</b>
<b>Beitragsordnung</b> .....	<b>20</b>
<b>Beitrittsformular</b> .....	<b>22</b>

# **Satzung**

## **Verein „Zukunft durch Industrie Mittleres Ruhrgebiet e.V.“**

---

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

„Zukunft durch Industrie Mittleres Ruhrgebiet e.V.“

und wird unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bochum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen, Verbänden, politischen Parteien, Körperschaften, Organisationen, Gebietskörperschaften und natürlichen Personen im Mittleren Ruhrgebiet. Er versteht sich als unabhängige und überparteiliche Dialogplattform für die Zukunft der Industriegesellschaft mit allen daran interessierten gesellschaftlichen Gruppen und der Öffentlichkeit.

2. Hauptaufgabe des Vereins ist die Bewusstmachung der Bedeutung des Industriestandorts Mittleres Ruhrgebiet und des Beitrags der Industrie zur nachhaltigen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit unseres Gemeinwesens sowie eine Mitwirkung an einer zukunftsfähigen nachhaltigen Entwicklung des Industriestandorts Mittleres Ruhrgebiet einschließlich der notwendigen Investitionen in moderne Technologie und Infrastruktur.

Ausgehend hiervon bestehen seine Aufgaben u. a. darin

- die Standortbindung der Industrie zu erhöhen,
- den Industriestandort zu stärken und die Standortbedingungen für die Industrie und eine gezielte Industrieentwicklung zu verbessern mit dem Ziel, die Attraktivität der Region für Unternehmen insbesondere des industriellen Sektors zu steigern,
- intelligente Netzwerke aus Industrie, Wissenschaft und Dienstleistungen weiter zu entwickeln,
- Entstehung neuer Industriearbeitsplätze zu fördern,
- die Bedeutung der Industrie als Motor für die wirtschaftliche Entwicklung und als Wachstumstreiber für den Dienstleistungssektor zu vermarkten.

3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins ist ausgeschlossen.



### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können Unternehmen, Gebietskörperschaften, wirtschaftsnahe und sonstige Organisationen aller Rechtsformen sowie natürliche Personen sein, die entweder ihren (Wohn-) Sitz, eine Betriebsstätte oder eine Landes- oder Regionaluntergliederung im Mittleren Ruhrgebiet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Eine Mitgliedschaft ist als Voll- oder Fördermitgliedschaft möglich, daneben kann der Verein Ehrenmitgliedschaften an Persönlichkeiten der Region verleihen.
3. Unternehmen, Gebietskörperschaften und wirtschaftsnahe Organisationen erwerben die Vollmitgliedschaft, sonstige Organisationen und natürliche Personen können eine Fördermitgliedschaft erwerben. Unternehmen außerhalb des industriellen Sektors (z. B. Handwerk, Handel, Dienstleistungen) können nach Wahl eine Voll- oder eine Fördermitgliedschaft erwerben.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mit dem Beitritt zum Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die in § 2 dieser Satzung verankerten Ziele des Vereins mitzutragen und aktiv zu unterstützen.

2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden kann. Der Vorstand kann auch über die Mitgliedschaftsform (§ 3 Ziff. 2 der Satzung) entscheiden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn durch die Mitgliedschaft eine Gefährdung der Vereinsinteressen zu befürchten ist.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch ordentliche Kündigung, die nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden kann,
  - b) durch schriftliche außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag und bei Vorliegen besonderer Gründe eine vorzeitige Entlassung aus der Mitgliedschaft zu genehmigen,. Die Zahlung des laufenden Jahresmitgliedsbeitrags bleibt hiervon unberührt.
3. Die Kündigungserklärung ist an den Vorstand zu richten.

4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen grob verletzt oder die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt.
5. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft haben ausscheidende Mitglieder alle schwebenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen, insbesondere die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten sowie den Jahresbeitrag zu entrichten. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied alle Rechte am Vereinsvermögen.

## **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder und Mittelverwendung**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins (§ 2 der Satzung) mitzutragen,
  - b) den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 der Satzung zu unterstützen,
  - c) die Satzung des Vereins und die satzungsgemäßen Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
  - d) den Jahresbeitrag bzw. eventuell beschlossene Sonderumlagen zu entrichten.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 7**

### **Beiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig Beiträge an den Verein zu leisten. Zweck, Art, Höhe und Fälligkeit der zu leistenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Beitragsbeschluss festgelegt.
  
2. Unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen freiwillige Zuwendungen zur Unterstützung der Vereinsarbeit erbringen.  
Diese sollen mindestens das Zweifache der Summe betragen, die im Falle einer Mitgliedschaft als Jahresbeitrag zu zahlen wäre.

## **§ 8**

### **Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung)
  - b) der Vorstand (§ 10 der Satzung)
  - c) der Beirat (§ 11 der Satzung), soweit nach dieser Satzung eingesetzt.
  
2. Darüber hinaus kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten sowie eine Geschäftsführung bestellen (§ 12 der Satzung).

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die grundsätzlich im ersten Kalenderhalbjahr stattfindet. Jedes Mitglied ist teilnahmeberechtigt, wobei Stimmrechte auf der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht nur von Vollmitgliedern (§ 3 der Satzung) ausgeübt werden können. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt selbst oder durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Vollmitglieds. Das Stimmrecht kann originär nur von Vertretern ausgeübt werden, die mindestens der zweiten Führungsebene des Mitglieds angehören. Ansonsten bedarf die Ausübung der schriftlichen Bevollmächtigung durch einen Vertreter im Sinne des Satzes 4. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein originär legitimes oder bevollmächtigtes Vollmitglied darf neben seiner eigenen Stimme maximal fünf weitere Stimmrechte auf sich vereinen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (ausreichend ist Textform gemäß § 126 b BGB) unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Zur Wahrung der Frist reicht rechtzeitige Aufgabe der Einladung zum Postdienstleister unter der letzten dem Verein vom Mitglied bekanntgegebenen Adresse.

In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter auch mit abgekürzter Einladungsfrist einberufen werden. Diese abgekürzte Einladungsfrist darf drei Werktage nicht unterschreiten.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer bzw. Stimmrechtsinhaber beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. vertretenen Vollmitglieder.
5. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder beantragen geheime Abstimmung bzw. Wahl. Blockwahlen sind zulässig.

Abweichend von Satz 1 (Abstimmung nach der Kopfzahl) kann auf Antrag eine Abstimmung nach der Stimmenzahl erfolgen. Hierzu ist der Antrag von mindestens 10 % der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. In diesem Fall richtet sich das Stimmrecht nach dem im laufenden Kalenderjahr satzungsgemäß erbrachten Jahresmitgliedsbeitrag.

Dabei berechnen jede angefangene 250,00 € Mitgliedsbeitrag zu einer Stimme, jedoch verfügt kein Mitglied (zusammengerechnet eigene und eventuell durch Stimmrechtsübertragung gebündelte Stimmen) über mehr als zehn Stimmen.

6. Anträge für die Mitgliederversammlung können bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Antragsberechtigt sind ausschließlich Vollmitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem Vorstandsmitglied oder, wenn auch das nicht möglich ist, von einem aus der Mitte der Versammlung zum Versammlungsleiter gewählten Vereinsmitglied (Vollmitglied) geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (im Falle der Bestellung einer Geschäftsführung von dieser) zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie legt die Grundsätze der Öffentlichkeits- und Vereinsarbeit und der Zusammensetzung des Vorstandes fest und hat alle Fragen zu regeln, die nicht ausdrücklich durch sie oder die Satzung anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) die Entlastung von Vorstand (und ggf. der Geschäftsführung) sowie die Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplans und die Festsetzung der Beiträge,
- e) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- f) die Entscheidung über alle sonstigen von einem Vereinsorgan vorgelegten Angelegenheiten des Vereins.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern (BGB-Vorstand) sowie höchstens vier weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Geborene Vorstandsmitglieder des Vereins sind ein von der Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet benanntes Mitglied des Präsidiums sowie ein vom Arbeitgeberverband der Eisen- und Metallindustrie für Bochum und Umgebung e.V. benanntes Mitglied des Vorstands.
2. Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des BGB-Vorstandes und den Vorsitzenden des Vereins. Für das Amt des Vorsitzenden kann vorab jährliche Rotation beschlossen werden.



3. In den Vorstand sind nur Vertreter von Vollmitgliedern des Vereins wählbar. Als Mitglieder des BGB-Vorstands sind nur Kandidaten aus Unternehmen des industriellen Sektors wählbar, zusätzlich muss mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied diesem Sektor angehören.
4. Der Vorstand kann bis zu weitere drei Mitglieder aus dem Kreis der Förder- oder Ehrenmitglieder in den Vorstand kooptieren. Die kooptierten Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Gremiensitzungen des Vereins teil, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Die Kooptation kann bis zu drei Jahre betragen.
5. Wiederwahl bzw. erneute Kooptation von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, benennt bzw. kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins zu sorgen und das Vermögen des Vereins zu verwalten. Er kann eine Geschäftsstelle des Vereins mit einer Geschäftsführung zur Erledigung der laufenden Geschäfte einrichten (§ 13 der Satzung).

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, wo es einer Dreiviertelmehrheit der Vorstandsmitglieder bedarf. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende ein Doppelstimmrecht. Vorstandsbeschlüsse können auf Wunsch oder in Abstimmung mit dem Vorsitzenden im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. im Wege einer Medienkonferenzschaltung getroffen werden.
8. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter bzw. vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter im Verein mit der Geschäftsführung (sofern diese bestellt ist) zu unterzeichnen ist. Eine Niederschrift ist auch im Falle der Durchführung einer Medienkonferenz (§ 10 Ziff. 4) erforderlich.
9. Der Vorstand kann sich insbesondere zum Zwecke der Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben, die im Falle des Bestehens diese Satzung ergänzt.
10. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung, dem Gesetz oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere,

- a) die Wahl des Vorsitzenden und zweier Stellvertreter aus seiner Mitte,
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnungen,
- c) Beschlussfassung über Jahresrechnung und Haushaltsplan und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) die Einrichtung einer Geschäftsstelle des Vereins sowie die Bestellung einer Geschäftsführung,
- g) die Kooptierung von nicht stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern (§ 10 Ziff. 3 der Satzung) sowie die Benennung der Mitglieder des Beirats,
- h) von der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugewiesene Aufgaben.

11. Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt und persönlich auszuüben.

## **§ 11**

### **Beirat**

1. Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen, der aus bis zu zehn Mitgliedern aus dem Kreis der Voll-, Förder- oder Ehrenmitglieder besteht.

2. Der Beirat unterstützt den Vorstand und die Geschäftsstelle im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien zur Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit. Er hat in diesem Rahmen ausschließlich beratende und unterstützende Funktion und kann auf diesem Weg Anregungen in den Vorstand des Vereins einbringen.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zu zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer nehmen eine stichprobenartige Prüfung der Jahresrechnung des Vereines vor und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung Bericht. Sofern die Mitgliederversammlung die Beauftragung eines externen Prüfberichts beschließt, erfolgt die Prüfung zusätzlich auf Basis dieses Berichts.

## **§ 13**

### **Geschäftsführung, Geschäftsstelle**

1. Mit der Einrichtung einer Geschäftsstelle und der Bestellung einer Geschäftsführung erledigt diese alle laufenden Geschäfte des Vereins sowie die ihr im Übrigen durch diese Satzung, durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes übertragenen Aufgaben.

2. Die Geschäftsführung kann aus bis zu zwei Personen bestehen. Sie ist im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien befugt, das Geschäftsstellenpersonal einzustellen und zu führen. Im Übrigen nimmt die Geschäftsführung an allen Sitzungen der Vereinsorgane ohne Stimmrecht teil. Die Geschäftsführung ist ungeachtet ihrer Bestellung durch den Vorstand Vertrauensperson aller Mitglieder. Ihre Anstellungsverhältnisse regelt der BGB-Vorstand.

## **§ 14**

### **Vertretung**

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Vertretung den Gerichten gegenüber kann der Geschäftsführung Generalvollmacht erteilt werden.

## **§ 15**

### **Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins sind alle noch ausstehenden Forderungen zu befriedigen. Das danach verbleibende Vereinsvermögen ist an die noch vorhandenen Mitglieder des Vereins anteilmäßig nach Maßgabe des zuletzt entrichteten Mitgliedsbeitrags zu verteilen. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit eine andere Verteilung oder anderweitige Verwendung beschließen.

2. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter übernimmt die Liquidation, ggf mit Unterstützung der Geschäftsführung. Der Vorstand kann auch andere Liquidatoren bestimmen. Das Recht der Mitgliederversammlung, abweichende Regelungen zur Liquidation, insbesondere zur Bestellung und Abberufung von Liquidatoren zu treffen, bleibt unberührt.

Hinweis: Lediglich im Interesse der besseren Lesbarkeit werden Funktionsbeschreibungen in dieser Satzung ausschließlich in maskuliner Form verwendet. Sie gelten indes inhaltlich als geschlechtsneutral und sind als solche zu verstehen.

# **Anhang**

**Beitragsordnung  
Beitrittsformular**

---

## **Beitragsordnung**

(Gültig ab dem Kalenderjahr 2013)

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. August 2013

### **1. Jahresbeitrag für Vollmitglieder**

- a) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr beträgt für Unternehmen 1.500,- €. Für Unternehmen bis 25 Beschäftigte beträgt der Jahresbeitrag 250,- €, für Unternehmen bis 100 Beschäftigte 500,- €, für Unternehmen über 500 Beschäftigte 2.500,- €.
- b) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr für Gebietskörperschaften beträgt 1.000,- €.
- c) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr beträgt für wirtschaftsnahe Organisationen 1.500,- €. Liegt der Jahresumsatz unter 1 Mio. Euro, beträgt der Beitrag 750,- €.
- d) Als Beschäftigte im Sinne dieser Beitragsordnung gelten gewerblich Beschäftigte, Angestellte und Auszubildende. Als Umsatz im Sinne dieser Beitragsordnung gilt der Gesamtumsatz. Stichtag ist jeweils der 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

### **2. Jahresbeitrag für Fördermitglieder**

- a) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr für natürliche Personen beträgt 150,- €.
- b) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr für Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, beträgt 500,- €.



### 3. **Abweichende Regelungen zum Mitgliedsbeitrag**

- a) Eine vom Verein verliehene Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
  
- b) Unternehmen mit Vollmitgliedschaft erhalten bei gleichzeitiger Vollmitgliedschaft in der IHK Mittleres Ruhrgebiet und in den Arbeitgeberverbänden Ruhr/Westfalen, Bochum, einen Beitragsnachlass in Höhe von 15 %.

### 4. **Beitragsermittlung / Fälligkeit**

- a) Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig und binnen 14 Tagen nach Rechnungstellung, spätestens zum 28. Februar, zu zahlen.
  
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein beitragsrelevante Veränderungen an den Bemessungsdaten zu melden. Meldefrist ist der 31. Januar des laufenden Jahres. Der Verein ist berechtigt, im Falle verspäteter Korrektur der Bemessungsdaten den Vereinsbeitrag bis auf weiteres auf der Basis der zuletzt gemeldeten Daten zu ermitteln und die erheben. Ergibt sich bei Nachmeldung der korrekten Bemessungsdaten ein höherer Jahresbeitrag, ist der Verein zur Nacherhebung berechtigt.
  
- c) Diese Beitragsregelung gilt ab dem Kalenderjahr 2013 und bis zu einer abändernden Beschlussfassung über den Jahresbeitrag durch die Mitgliederversammlung.

Hinweis: Freiwillige Zuwendungen sind unter Beachtung steuerlicher Vorgaben möglich.

# Beitrittserklärung

Hiermit erkläre(n) ich/wir meinen/unseren Beitritt zum Verein „Zukunft durch Industrie Mittleres Ruhrgebiet e.V.“

\_\_\_\_\_  
 Datum/Unterschrift

## A. Beitritt als

- Vollmitglied** (Unternehmen, Gebietskörperschaft, wirtschaftsnahe Organisation)  
 **Fördermitglied** (natürliche Person, politische Partei, sonstige Organisation)

## B. Kontaktdaten

Name und Rechtsform:	
Postfachanschrift:	
Straßenanschrift:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	
Ansprechpartner/in: (mit Kontaktdaten)	
ggf. abweichende Rechnungsanschrift:	

## C. Sonstiges (gilt nur bei Vollmitgliedschaft)

- Bei Unternehmen: Anzahl Beschäftigte zum 1. Januar: \_\_\_\_\_ Mitarbeiter
- Bei Unternehmen: Bestehende Vollmitgliedschaft in IHK Mittleres Ruhrgebiet und Arbeitgeberverbände Ruhr/Westfalen, Bochum  
 Ja       Nein
- Bei Organisationen: Jahresumsatz  
 bis 1 Mio. €       über 1 Mio. €